

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 1015

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 1015, Rn. X

BGH 3 StR 216/15 - Urteil vom 17. September 2015 (LG Oldenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 29. Oktober 2014 werden verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in sechs 1
Fällen und Erwerbs von Betäubungsmitteln in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn
Monaten verurteilt. Im Übrigen hat es ihn freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft begehrt mit ihrer auf eine
Verfahrensrüge sowie sachlich-rechtliche Beanstandungen gestützten Revision die Aufhebung des Urteils. Der
Angeklagte wendet sich mit der allgemeinen Sachrüge gegen seine Verurteilung.

Die Rechtsmittel sind jeweils unbegründet im Sinne von §349 Abs.2 StPO.

2